

SITZUNGSPROTOKOLL

über die

GEMEINDERATSSITZUNG

8/2019

am: 19.12.2019

Ort: Gemeindeamt - Sitzungszimmer

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister: Herr Markus Bischofer, Alpbach Nr. 385 als Vorsitzender

Bürgermeister-Stellvertreter: Herr Mag. Philipp Oberladstätter, Alpbach Nr. 773

Die Gemeinderäte:

Herr Peter Larch, Alpbach Nr. 797

Herr Alexander Moser, Alpbach Nr. 23

Herr Andreas Moser, Alpbach Nr. 783

Herr Johannes Jenewein, Alpbach Nr. 390a

Herr Hatty Mück, Alpbach Nr. 452

Frau Brigitte Mayer, Alpbach Nr. 713a

Herr Peter Radinger, Alpbach Nr. 147

Herr Jakob Lederer, Alpbach Nr. 153

Herr Christoph Margreiter, Alpbach Nr. 773

Herr Frank Kostner, Alpbach Nr. 664

Frau Gabriele Schneider-Fuchs, Alpbach 265

Außerdem anwesend: Herr Adolf Moser, Schriftführer

Frau Bettina Schneider, Gemeindegassenverwalterin

Entschuldigt waren: Frau Eva-Maria Hausberger, Alpbach Nr. 499 (Ersatz: Moser Andreas)

Herr Werner Unterrader, Alpbach Nr. 358 (Ersatz: Radinger Peter)

Herr Andreas Jost, Alpbach Nr. 756

Herr Martin Margreiter, Alpbach Nr. 97

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gem. § 34 TGO 2001 von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt.

Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hievon 13; die Sitzung ist daher beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung Gemeinderatssitzungsprotokoll Nr. 7/2019 vom 19.11.2019;
2. Stellungnahme zu Änderung örtliches Raumordnungskonzept im Bereich GST-Nr. 139, 140/1, 141/1 und 142 sowie Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich 140/1 des Hausberger Johannes, Alpbach 158;
3. Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2020;
4. Beschlussfassung über die Waldumlage ab 01.01.2020;
5. Ergänzender Bebauungsplan für GST-Nr. 1384/2, 1384/8 und 1394 (Bereich Hotel Wiedersbergerhorn und Hotel Galtenberg);
6. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gemeinde/TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG;
7. Spendengesuche und Auszahlungen aus dem Budget;
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges;
9. Personalangelegenheit (unter Ausschluss der Öffentlichkeit);

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt den Antrag auf Genehmigung der Tagesordnung sowie auf Behandlung des Tagesordnungspunktes 9) Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Die Anträge des Bürgermeisters werden einstimmig genehmigt.

1. Genehmigung Gemeinderatssitzungsprotokoll Nr. 7/2019 vom 19.11.2019;

Die Gemeinderatssitzungsprotokolle 7/2019 und 7A/2019 vom 19.11.2019 werden einstimmig genehmigt.

2. Stellungnahme zu Änderung örtliches Raumordnungskonzept im Bereich GST-Nr. 139, 140/1, 141/1 und 142 sowie Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich 140/1 des Hausberger Johannes, Alpbach 158;

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach hat in seiner Sitzung vom 27.08.2019 die Auflage des von DI Christian Kotai ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Alpbach vom 01.07.2019, Zahl ROK 18-2019, beschlossen. Weiter wurde gleichzeitig die Auflage des von DI Christian Kotai ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 01.07.2019 mit der Planungsnummer 501-2019-003 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist von Herrn Franz Schonner, 6236 Alpbach 459, vertreten durch die Rechtsanwälte Hausberger – Moritz – Schmidt in Wörgl folgende Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingelangt:

- Er ist nicht damit einverstanden, dass Teilbereiche des in seinem Eigentum stehenden Grundstückes 141/1 in eine standortgebundene Sonderfläche für die gewerbliche Beherbergung in Form von 4 Chalets mit je 5 Apartmenteinheiten und ein Mitarbeiterwohnhaus umgewidmet werden.
- Es handelt sich um einen unklaren Umwidmungsgegenstand, da an der Amtstafel eine Umwidmung im Bereich der GST-Nr. 141/1 vorgesehen war. Auf der digitalen Amtstafel wurde eine weitere Änderung im Bereich der GST-Nr. 140/1 kundgemacht.
- Weiters wurde nach Ansicht von Herrn Schonner fehlende Grundlagenforschung betrieben. Es wären ein geologisches, ein geotechnisches- sowie ein siedlungswassertechnisches Gutachten erforderlich gewesen.
- Außerdem befürchtet er, dass seine Wasserversorgung (Quelle) für seinen Hof durch die Baumaßnahme beeinträchtigt wird.

Der Bürgermeister sagt dazu, dass die von Herrn Schonner vorgebrachten Punkte nicht stimmen. So betrifft die Umwidmung weder seinen Grund, noch ist seine Quelle von der Umwidmung betroffen, da diese hinter dem Objekt „Weiherhof“ befindet. Außerdem bezieht sich das von ihm zitierte Gutachten der BFI Kufstein auf ein anderes Grundstück.

Laut Bürgermeister ist jedoch eine Änderung der Entwürfe über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes erforderlich, da der Raumplaner bei den am 27.08.2019 beschlossenen Entwürfen eine größere Grundfläche herangezogen hat als in den Vorgesprächen mit der Abt. Raumordnungsrecht vereinbart wurde. Beim ersten Entwurf sind ca. 9.200 m² umgewidmet worden, beim dem neuen Entwurf sind es nur noch 5.618 m². Somit ist eine nochmalige verkürzte Auflage der Entwürfe notwendig.

a) Änderung örtliches Raumordnungskonzept:

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach hat in seiner Sitzung vom 27.08.2019 die Auflage des von DI Christian Kotai ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Alpbach vom 01.07.2019, Zahl ROK 18-2019, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 28.08.2019 bis 26.09.2019 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme eingelangt bzw. es wurde mit der Abt. Raumordnungsrecht eine Verkleinerung der umzuwidmenden Fläche vereinbart.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Christian Kotai vom 12.12.2019, Zahl ROK 18-2019, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Alpbach durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Alpbach vor:

Änderung im Bereich der Grundstücke GST-Nr. 139 (zum Teil), GST-Nr. 140/1 (zum Teil), GST-Nr. 141/1 (zum Teil) und GST-Nr. 142 (zum Teil) je KG Alpbach von Siedlungsentwicklungsfläche (ca. 13.568 m²) und von Freihaltefläche (ca. 1.106 m²) in eine Freihaltefläche (ca. 5.454 m²) und eine Siedlungsentwicklungsfläche (ca. 9.220 m²) mit dem Stempel z1/S37/D1 – vorwiegend Sondernutzung – gewerbliche Beherbergung in Form von 4 Chalets mit je 5 Apartmenteinheiten (20 Betten pro Chalet) und ein Mitarbeiterwohnhaus mit 10 Doppel- und 40 Einzelzimmer.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Die Siedlungsentwicklungsfläche im Bereich der GST-Nr. 140/1 der KG Alpbach wird auf ca. 5.618 m² reduziert. Die Freihaltefläche im Bereich der GST-Nr. 139 (zum Teil), GST-Nr. 140/1 (zum Teil), GST-Nr. 141/1 (zum Teil) und GST-Nr. 142 (zum Teil) je KG Alpbach beträgt somit ca. 9.056 m².

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Alpbach gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Änderung Flächenwidmungsplan

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach hat in seiner Sitzung vom 27.08.2019 die Auflage des von DI Christian Kotai ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 01.07.2019 mit der Planungsnummer 501-2019-003 in der Zeit vom 28.08.2019 bis 26.09.2019 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist von Herrn Franz Schonner, 6236 Alpbach 459, vertreten durch die Rechtsanwälte Hausberger – Moritz – Schmidt in Wörgl folgende Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingelangt:

- Er ist nicht damit einverstanden, dass Teilbereiche des in seinem Eigentum stehenden Grundstückes 141/1 in eine standortgebundene Sonderfläche für die gewerbliche Beherbergung in Form von 4 Chalets mit je 5 Apartmenteinheiten und ein Mitarbeiterwohnhaus umgewidmet werden.
- Es handelt sich um einen unklaren Umwidmungsgegenstand, da an der Amtstafel eine Umwidmung im Bereich der GST-Nr. 141/1 vorgesehen war. Auf der digitalen Amtstafel wurde eine weitere Änderung im Bereich der GST-Nr. 140/1 kundgemacht.
- Weiters wurde nach Ansicht von Herrn Schonner fehlende Grundlagenforschung betrieben. Er wären ein geologisches-, ein geotechnisches- sowie ein siedlungswassertechnisches Gutachten erforderlich gewesen.

- Außerdem befürchtet er, dass seine Wasserversorgung (Quelle) für seinen Hof durch die Baumaßnahme beeinträchtigt wird und gestört wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme nicht Folge zu geben:

- Es ist kein Grundstück des Herrn Schonner betroffen;
- Die erforderlichen Gutachten für eine Umwidmung sind vorhanden;
- Die Quelle des Herrn Schonner ist von der Umwidmung nicht betroffen, da sich diese seitlich und nicht unterhalb des Umwidmungsbereiches liegt.

Aufgrund des geänderten Flächenausmaßes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 71 Abs. 1 und 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Christian Kotai vom 12.12.2019, Zahl 501-2019-00004, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Alpbach durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Die von Freiland gem. § 41 in eine Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) TROG 2016 umzuwidmende Teilfläche der GST-Nr. 140/1 der KG Alpbach wird von 9.220 m² auf ca. 5.618 m² verkleinert.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Alpbach gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2020;

Der Bürgermeister erklärt, dass es seit heuer eine neue Form des Haushaltsvoranschlages gibt. Der Voranschlag ist als VRV 2015 (Voranschlags- Rechnungsabschlussverordnung) zu führen. Ca. 84 % der Positionen im Voranschlag sind fix vorgegeben, nur ca. 16 % sind zur freien Entscheidung.

Bürgermeister bedankt sich bei der Kassenverwalterin Bettina Schneider Umsetzung der VRV und die Vermögensbewertung.

In der neuen VRV werden die Zahlwegstände (Kassa-Ist-Stand) nicht ausgewiesen, daher ergibt sich im Finanzierungshaushalt 2020 ein Minus von € 398.000,00.

Auf Anfrage von GR Johannes Jenewein, ob der im letzten Budget vorgesehene Betrag in Höhe von € 70.000,00 für die den Umbau der Büroräumlichkeiten im Gemeindeamt ausgeschöpft wurde, sagt der Bürgermeister, dass dies nicht der Fall war.

GR. Jakob Lederer stellt eine Anfrage zur Position „Sozialsprengel PKW“.

Der Bürgermeister sagt dazu, dass allein in der Gemeinde Alpbach 50 Klienten vom Sozialsprengel betreut werden und möchte daher gerne dem Sprengel ein Fahrzeug zur Verfügung stellen. Die Gemeinde sollte das Fahrzeug ankaufen und dem Sozialsprengel überlassen. Dafür wäre der Betrag in Höhe von € 15.000,00 vorgesehen.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus, dass dieser Betrag im Budget berücksichtigt wird.

Zum Punkt familienpolitische Maßnahmen in Höhe von € 40.000,00 erklärt der Bürgermeister, dass ein Betrag von € 30.000,00 als Förderung für einen Umstieg von einer Ölheizung auf ein anderes Heizsystem (eventuell € 2000,00 pro Heizung) vorgesehen sind. Weiters sind € 10.000,00 als Förderung für den Kauf eines VVT-Tickets (20 % des Kaufpreises je Ticket) gedacht. Dies war ein Vorschlag von Bgm.-Stv. Mag. Philipp Oberladstätter.

Zur Position Ankauf Kommunalfahrzeug (€ 200.000,00) sagt der Bürgermeister, dass die Fahrzeugmiete für den heurigen Winter bei einem Kauf angerechnet wird und zudem eine Bedarfszuweisung in Höhe von € 75.000,00 zu erwarten ist. Somit würde der Kaufpreis letztlich bei ca. €110.000,00 liegen.

GR Johannes Jenewein bringt vor, dass die Kosten für den Gehsteig „Dreimädelhaus-Auffahrt Feilmoos“ ziemlich hoch sind und es dafür auch keine Ausschreibung gegeben hat.

Der Bürgermeister erklärt nochmals kurz den Verlauf Verhandlungen wie es zu dieser Lösung des Gehsteiges gekommen ist. Es hat bereits vor Jahren eine Kostenschätzung von Baumeister Widmann in Höhe von € 600.000,00 gegeben. Allein die erforderliche Erhöhung der Mauern hat € 80.000,00 ausgemacht und wurde vom Ziviltechniker während des Baues verlangt und war nicht vorhersehbar. Die Planung wurde von der STRABAG kostenlos gemacht. Hätte man diese vergeben, wären nochmals € 50.000,00 dazugekommen. Die genauen Kosten liegen derzeit noch nicht vor, da die Schlussrechnung noch nicht gestellt wurde.

Für GR Frank Kostner ist die Vorgangsweise nachvollziehbar, da es sich um unvorhergesehene Zusatzkosten handelt.

GR. Johannes Jenewein hätte sich gewünscht, dass der Gemeinderat während des Jahres über die Kostenentwicklung informiert worden wäre.

Bgm.-Stv. Philipp Oberladstätter fragt zum Punkt „Verlegung Wasserleitung Klingler Franz“ an, ob dies das Grundstück betrifft, das die Gemeinde an Herrn Klingler verkauft hat.

Der Bürgermeister antwortet, dass dies nicht der Fall sei, sondern seinen Grund betrifft auf dem sich sein Haus befindet.

Auf die Anfrage von GR. Johannes Jenewein betreffend Motorikpark sagt der Bürgermeister, dass im mittelfristigen Haushaltsplan für das Jahr 2021 € 30.000,00 für die Planung und 2022 € 120.000,00 für die Errichtung vorgesehen sind.

GR. Christoph Margreiter erkundigt sich, ob die veranschlagten Kosten für den Abbruch des Hallenbades eingehalten wurden.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Kosten genau eingehalten wurden. Lediglich ein Betrag von € 13.000,00 der eigentlich den Eisschützenverein betrifft wurde von der Gemeinde übernommen und ist dazugekommen. Er sagt weiters, dass alles vernünftig über die Bühne gegangen sei. Die Zufahrt zu den dahinterliegenden Häusern bleibt vorerst bestehen. Im kommenden Jahr wird mit dem Grundeigentümer Josef Bletzacher über einen neuen Weg gesprochen bzw. verhandelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom 04.12.2019 bis 19.12.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Voranschlag für das Jahr 2020 wie folgt:

Pos.	Bezeichnung	Mittelaufbringung in Euro	Mittelverwendung in Euro
0	Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	5.000,00	635.800,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	20.300,00	258.200,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	279.900,00	1,211.700,00
3	Kunst, Kultur, Kultus	24.700,00	237.700,00
4	Soziale Wohlfahrt	67.600,00	773.300,00
5	Gesundheit	200,00	673.400,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	245.300,00	983.700,00
7	Wirtschaftsförderung	100,00	36.900,00
8	Dienstleistungen	1,078.900,00	1,167.800,00
9	Finanzwirtschaft	4,153.600,00	310.600,00
	Summen	5,876.100,00	6,289.100,00
	Negativsaldo	413.000,00	

Der Negativsaldo wird aus dem positiven Girokontostand abgedeckt.

Der Bürgermeister bedankt sich nochmals bei der Gemeindekassenverwalterin Bettina Schneider für ihre Arbeit.

4. Beschlussfassung über die Waldumlage ab 01.01.2020;

Der Bürgermeister erklärt, dass mit Verordnung der Landesregierung vom 04.12.2019 neue einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Einhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für den Gemeindegewaldaufseher festgelegt wurde.

Damit diese Sätze ab 01.01.2020 Gültigkeit haben, muss die Gemeinde einen entsprechenden Beschluss fassen:

Beschluss: (einstimmig)

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach hat aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1 – Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Alpbach erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 48 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 04.12.2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

5. Ergänzender Bebauungsplan für GST-Nr. 1384/2, 1384/8 und 1394 (Bereich Hotel Wiedersbergerhorn und Hotel Galtenberg);

Der Bürgermeister berichtet, dass für den geplanten Zu- und Umbau beim Hotel Galtenberg und Hotel Wiedersbergerhorn die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig ist, damit gewisse Gebäudeteile in der Roten Wildbachgefahrenzone errichtet werden können. Die dafür erforderliche positive Stellungnahme der wildbach- und Lawinenverbauung liegt bereits vor.

Beschluss: (GR. Frank Kostner nimmt an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil)

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach beschließt auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Arch. Christian Kotai ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes für GST-Nr.1384/2, 1384/8 und 1394 der 1 KG Alpbach vom 05.12.2019, Zahl BEB 44/2019 , durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gemeinde/TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG;

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG beabsichtigt die Verlegung eines unterirdischen Starkstromkabels in der Gemeindestraße im Bereich vom Alpbacherhof bis zum „Schneider“ sowie im Bereich vor dem Hotel Post bis zum Trafokasten und ersucht um Einräumung einer entsprechenden Dienstbarkeit.

Beschluss:

Die Gemeinde Alpbach als Vertreterin des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege) räumt für der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolger das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhalt von Starkstromkabeln zur Übertragung von elektrischer Energie sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten auf GST-Nr. 1965/1 und 1965/2 in EZ. 91 der KG Alpbach. Die zu leistende Entschädigung beträgt € 338,84 + € 5,48/lfm Kabel.

Weiters stimmt die Gemeinde Alpbach als Buchberechtigte in GST-Nr. 153/1 EZ. 90100 KG Alpbach (Eigentümer: Josef Bletzacher, Alpbach 696) der Einräumung der gleichen Dienstbarkeit auf GST-Nr. 153/1 in EZ. 90100 der KG Alpbach zu.

GR. Johannes Jenewein regt an, dass man in diesem Zusammenhang mit der TIWAG über eine vergünstigte Bereitstellung des Starkstromkabels für den Stromanschluss beim neuen Eislaufplatz verhandeln sollte.

7. Spendengesuche und Auszahlungen aus dem Budget;

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auszahlung der im Haushaltsvoranschlag vorgesehenen Vereinsförderung in Höhe von € 4.800,00 für den FC WTI Wacker Alpbach.

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

- Bürgermeister bedankt sich beim Gemeinderat für die gute und positive Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr.
- GR. Jakob Lederer erkundigt sich, ob der Besitzer des Hofes „Tenn“ wieder von seiner Auslandstätigkeit zurückgekehrt ist.

Der Bürgermeist antwortet, dass man bis dato noch nichts von ihm gehört hat.

- GR. Johannes Jenewein möchte wissen, wie man in Sachen Freizeitwohnsitze und Freizeitwohnsitzabgabe vorgehen wird.

Der Bürgermeister sagt, dass man dieser Tage von LR. Tratter einen Leitfaden zur Feststellung eines Freizeitwohnsitzes bekommen hat. Dabei sind einige Punkte zu beachten. So ist bei einer Baugenehmigung nach dem 1.2.1996 eine Vermietung von höchstens 3 Ferienwohnungen nur zulässig, wenn der Vermieter seinen Hauptwohnsitz im gleichen Gebäude hat.

Beim Überprüfen bzw. Ausfindig machen von Freizeitwohnsitzen ist allerdings auch auf den Datenschutz zu achten.

Jedenfalls muss der Abgabepflichtige seine Abgabe von sich aus bis 30.04. eines jeden Jahres an die Gemeinde entrichten. Danach muss die Gemeinde schauen ob alle der Gemeinde bekannten Freizeitwohnsitze der Verpflichtung nachgekommen sind. Anzeigen haben über die Bezirkshauptmannschaft zu erfolgen.

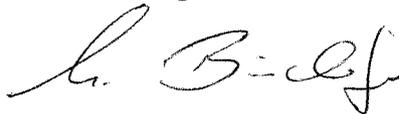
9. Personalangelegenheit (unter Ausschluss der Öffentlichkeit);

Siehe Gemeinderatsprotokoll 7A/2019.

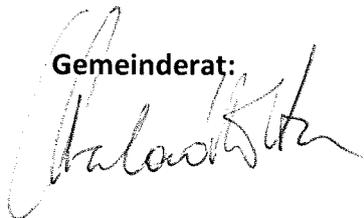
**Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 10 Seiten.
Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.**

Alpbach, am 19.12.2019

Der Bürgermeister:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Schriftführer:

